



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Faktenblatt 1.5
Kommunale Arbeitsgemeinschaft (kAG)

Version 1.0
November 2024



Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Faktenblatt 1.5: Kommunale Arbeitsgemeinschaft (kAG) z.B. in Form eines Gemeindeverbundes (§ 73a SächsKomZG)

Stand: November 2024

Das Sächsische Gesetz zur Kommunalen Zusammenarbeit bietet den Städten und Gemeinden die weitere Möglichkeit, sich in kommunalen Arbeitsgemeinschaften (kAG) zusammenzuschließen um so ihre Kräfte zu bündeln. Diese Zusammenarbeit auf Augenhöhe hat viele Vorteile und wird immer beliebter.

Im Rahmen einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft können sich Städte und Gemeinden z. B. zu einem informellen Gemeindeverbund zusammenschließen.

Innerhalb von kommunalen Arbeitsgemeinschaften stimmen die Mitgliedsgemeinden z. B. eines Gemeindeverbundes ihre Planungen sowie Tätigkeiten von Einrichtungen aufeinander ab, um eine möglichst wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen. Wichtig hierbei ist aber, dass bei einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft keine Übertragung von Aufgaben stattfindet und auch keine neue juristische Person des öffentlichen Rechts geschaffen wird. Es handelt sich somit um eine „formell-informelle“ Form der interkommunalen Zusammenarbeit, ohne größere Verbindlichkeit für die beteiligten Städte und Gemeinden.

Durch die Zusammenarbeit in kAGs wird somit eine Plattform geboten, um sich über Herausforderungen und Lösungsansätze auszutauschen. So können Städte und Gemeinden von den Erfahrungen anderer profitieren und ihre Zusammenarbeit noch besser ausgestalten. Die Gründung einer kAG erfolgt dabei auf vollständig freiwilliger Basis. Die beteiligten Kommunen müssen dazu einen Vertrag über die Zusammenarbeit abschließen. In diesem Vertrag werden die Aufgaben, ggf. die Finanzierung und die Organisation der kAG geregelt.

Durch die Bündelung von Kräften können Kommunen Kosten sparen, ihre Arbeit verbessern und gemeinsame Entwicklungen vorantreiben. Die Gründung einer kAG bietet den beteiligten Gemeinden zudem die Möglichkeit, sich auszutauschen und voneinander zu lernen.

Eine kommunale Arbeitsgemeinschaft ist nicht durch die Rechtsaufsicht zu genehmigen und kann frei zwischen den Gemeinden abgeschlossen werden. Die Gründung, der Beitritt sowie ggf. der Austritt erfordert aber nach § 28 SächsGemO eine Entscheidung des Gemeinderates.